
Heide, den 24.10.2016

Beschlussvorlage

für die 5. Sitzung des Allgemeinen Ausschusses des

Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen

am 08.11.2016

TOP 9

Bundesförderprogramm Breitbandausbau

Beschlussvorschlag

Der Allgemeine Ausschuss empfiehlt der Verbandversammlung die Mittel des Bundesförderprogramms Breitbandausbau nicht zu Beantragen

Begründung:

Am 21.10.2015 hat das Bundeskabinett ein Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau in Deutschland gestartet. Ziel dieses Förderprogramms ist es, in den kommenden drei Jahren hochleistungsfähige Breitbandnetze in unterversorgten Gebieten zu errichten. Das Förderprogramm des Bundes ermöglicht einen flächendeckenden Ausbau bislang unterversorgter Gebiete mit 50 Mbit pro Sekunde. Das Bundesförderprogramm richtet sich dabei an Kommunen und Landkreise zur Schließung der weißen Flecken der Breitbandversorgung. Für das Gesamtvolumen des Förderprogramms stellt der Bund mehr als 2 Milliarden Euro zur Verfügung, während die Länder über 600 Millionen Euro (Erlöse der „Digitalen Dividende II“) beitragen. Netzausbau-Projekte werden anhand transparenter Kriterien (Scoring) bewertet. Dieses Punktesystem bildet die Grundlage für eine Förderentscheidung. Der Fördersatz des Bundes beträgt im Regelfall 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden um den Barwert der entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlöst werden, reduziert. Beträgt die Investitionssumme beispielsweise 1 Mio. Euro und als Pacht lassen sich 58.000 Euro pro Jahr damit erwirtschaften, so errechnet sich der Barwert der Pacht zu ca. 756.000 Euro, bei einer Pachtdauer von 25 Jahren. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden um diesen Betrag reduziert (1 Mio. – 756.000 Euro = 244.000 Euro) . Von diesem Betrag übernimmt der Bund 50%, also ca. 122.000 Euro.

Der Höchstbetrag an Bundesförderung pro Projekt liegt bei 15 Millionen Euro. Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert.

In den Nebenbestimmungen zu dem Förderprogramm werden weiter Einschränkungen gemacht.

- Vorhaben mit einer Fördersumme unter 100.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze) [6.3]
- Es sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässige Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s im Download zu gewährleisten [5.1]. Diese Bedingung führt dazu, dass man auch Gebiete

versorgen muss, die nicht versorgt werden wollen, oder versorgt werden können, weil der finanzielle Aufwand unverhältnismäßig hoch ist. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, werden die Fördermittel zurückgefordert, auch wenn die Investition schon getätigt wurde.

- Es ist das ein einheitliches Materialkonzept vorgeschrieben. SWN weicht an einigen Stellen von diesem Konzept ab, daraus ergeben sich Mehrkosten für den Ausbau, da zwischen den „SWN-Gebiet“ und den beantragten Gebieten Übergänge geschaffen werden müssen.
- Die beantragten Gebiete müssen „Netzbetreiberfähig“ sein. Es werden keine Inseln gefördert. Alle Außengebiete im Verbandsgebiet sind Inseln und nicht Netzbetreiberfähig.
- Die Dokumentationspflichten sind sehr umfangreich und zeitaufwendig (Fotodokumentation).

Harm Schloe

Vorsitzender Allgemeiner Ausschuss